

Satzung des rechtsfähigen Vereins Freie Wähler Rödental e.V

§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

1. Der Verein Freie Wähler Rödental e.V. ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Stadt Rödental zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
2. Deshalb beteiligt sich die FW - Rödental e.V. an den Wahlen zum Stadtrat und deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Sie tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes unter dem Namen Freie Wähler Rödental e.V. (FW Rödental) auf.
3. Der Verein Freie Wähler Rödental ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Rödental.

§ 2 Zweck

1. Zweck und Aufgabe der FW Rödental besteht darin, den Bürgern der Stadt Rödental eine Organisationsform zu bieten die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der FW Rödental als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Stadt Rödental und deren Bürger entscheiden.
3. Der Verein FW Rödental erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
4. Der Verein FW Rödental kann einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein FW Rödental erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt voraus, dass der Eintretende volljährig ist und keiner politischen Partei, ausgenommen der FW Bundesvereinigung, angehört. Die Beitrittserklärung wird mit der Bestätigung durch die Vorstandschaft wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft (§ 4) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.

2. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die in §§ 1,2 aufgeführten Grundsätze verstößt oder einer politischen Partei, ausgenommen der FW Bundesvereinigung, beitrifft. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von 2 Wochen verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.

§ 4 Vorstandschaft

Die (ehrenamtliche) Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
- zwei gleichrangigen Stellvertretern,
- dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie
- acht weiteren Beisitzern.

§ 5 Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 6 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§7) auf jeweils 3 Jahre gewählt.

Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der FW Rödental gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck (§§ 1,2) geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

3. Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von mindestens 10 v.H. der Mitglieder, zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung (§§ 5 Sätze 2 u. 3, 10 Abs. 2, u. 11 Abs. 2 bleiben unberührt).

4. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.

5. Die Mitgliederversammlung benennt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Revisoren die jährlich die Kassenprüfung (§ 9) vorzunehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft, über die des Schatzmeisters (§ 9) nach Anhörung der Revisoren (§ 7 Abs. 5 S. 1).

6. Die Mitgliederversammlung ist für die Nominierungen der Kandidatinnen und Kandidaten für die kommunalen Mandate zuständig. Stimmberechtigt bei Nominierungen sind nur Mitglieder, die am Tag der Nominierung dem Verein mindestens einen Monat angehören.

§ 8 Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 9 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 11 Auflösung

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder der Freie Wähler Rödental e.V. bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ Abs. 1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der Stadt Rödental zu und ist ausschließlich einem sozialen Zweck zuzuführen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Regelung zur Zusammensetzung der Vorstandschaft (§ 4) ist erstmals im Zusammenhang mit der nächsten Wahl zu berücksichtigen.

Rödental, den 28.07.2015